

Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung	3
1	Soziale Verantwortung	4
1.1	Menschenrechte, Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit	4
1.2	Einhaltung von Gesetzen	4
1.3	Ethische Rekrutierung	4
1.4	Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte	4
1.5	Minderheiten und indigene Völker	4
1.6	Schutz vor Zwangsräumung sowie Entzug von Land	4
1.7	Konfliktmaterialien	5
1.8	Mitteilungsmöglichkeiten über unrechtmäßiges Verhalten	5
1.9	Whistleblowing & Schutz vor Vergeltung	5
2	Arbeitsbedingungen	5
2.1	Arbeitszeiten und Entlohnung	5
2.2	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	5
2.3	Nichtdiskriminierung, Gleichberechtigung und Inklusion, Frauenrechte	6
2.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
3	Ökologische Verantwortung	6
3.1	Umweltschutz, Ressourcen und Nachhaltigkeit	6
3.2	Dekarbonisierung und Energieverbrauch	6
3.3	Abfallmanagement und Recycling	7
3.4	Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung, Tierschutz	7
3.5	Umgang mit kritischen Rohstoffen	7
3.6	Verbotene Stoffe	8
4	Ethisches Geschäftsverhalten	8
4.1	Fairer Wettbewerb	8
4.2	Schutz vertraulicher Informationen und Datenschutz	8
4.3	Plagiate und geistiges Eigentum	8
4.4	Integrität im Geschäftsverkehr	9
4.5	Interessenkonflikte	9
4.6	Finanzielle Verantwortung (Genaue Aufzeichnung)	9
4.7	Offenlegung von Informationen	9

4.8	Geldwäschebekämpfung.....	9
4.9	Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen.....	10
5	Umsetzung des Code of Conduct	10
5.1	Sicherstellung in der Lieferkette	10
5.2	Überprüfung und Sanktionen.....	10
5.3	Folgen von Verstößen gegen den Supplier Code of Conduct.....	10

0 Einleitung

Eisenmann, als führendes Technologieunternehmen im Anlagenbau verantwortungsbewusster, starker Arbeitgeber und Geschäftspartner bekennt sich zu einer ökologisch und sozial Verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte [oder Dienstleistungen] im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

1 Soziale Verantwortung

1.1 Menschenrechte, Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten zum Schutz der internationalen Menschenrechte bekennen. Unsere Lieferanten sind insbesondere verpflichtet, jegliche Art von Kinderarbeit und Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen und ihrer Lieferkette auszuschließen. Hierzu gehören insbesondere Arbeit von Kindern unter 15 Jahren, Sklaverei, Schuldknechtschaft und alle Formen der Zwangsarbeit, sowie Arbeit, die die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet.

1.2 Einhaltung von Gesetzen

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle national und international anwendbaren Gesetze einzuhalten und sich ethisch einwandfrei zu verhalten.

1.3 Ethische Rekrutierung

Wir erwarten, dass die Rekrutierung, Einstellung sowie Karriereentwicklung unabhängig von geschützten Merkmalen wie ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Glaubensbekenntnisse, Religionszugehörigkeit und Staat erfolgt.

1.4 Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Wir erwarten, dass sich der Lieferant dazu verpflichtet, die Beauftragung oder Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib und Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht

1.5 Minderheiten und indigene Völker

Die Grundrechte der Menschen werden weltweit beachtet. Wir erwarten dies auch ausdrücklich für die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.

1.6 Schutz vor Zwangsräumung sowie Entzug von Land

Wir erwarten, dass keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchgeführt werden. Darüber hinaus erwarten wir, dass Land, Wälder und Gewässer durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich entzogen wird.

Verhaltenskodex für Lieferanten

1.7 Konfliktmaterialien

Unsere Lieferanten sind verpflichtet sicherzustellen, dass an Eisenmann keine Produkte mit Metallen geliefert werden, deren Ausgangsminerale oder Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen.

1.8 Mitteilungsmöglichkeiten über unrechtmäßiges Verhalten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kommunikationswege einrichten, auf denen über mögliches unrechtmäßiges Verhalten vertraulich berichtet werden kann. Wir erwarten weiter, dass unsere Lieferanten auf Grundlage solcher Berichte Untersuchungen durchführen und, sofern erforderlich, Maßnahmen gegen unrechtmäßiges Verhalten ergreifen.

1.9 Whistleblowing & Schutz vor Vergeltung

Hinweisgeber, die Verstöße gegen das EU-Recht melden (Whistleblower), unterstützen wir analog der EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern. Wir unterstützen sichere Kanäle zur Informationsweitergabe sowohl innerhalb von Eisenmann als auch gegenüber den Behörden. Darüber hinaus schützen wir sie wirksam vor Entlassung, Belästigung oder anderen Formen von Vergeltungsmaßnahmen. Gleiches erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

2 Arbeitsbedingungen

2.1 Arbeitszeiten und Entlohnung

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, Entlohnung und Leistung im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen zu leisten und insbesondere entsprechend dem anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn oder besser zu entlohnen. Zudem sind unsere Lieferanten verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Arbeitszeitschriften einzuhalten.

2.2 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Es besteht das Recht, Gewerkschaften oder anderen arbeits- oder industriebezogenen Vereinigungen beizutreten, wie auch das Recht auf Tarifverhandlungen.

2.3 Nichtdiskriminierung, Gleichberechtigung und Inklusion, Frauenrechte

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekennen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen grundsätzlich nur an deren Qualifikationen und Fähigkeiten orientieren und Chancengleichheit bei Einstellung und Beschäftigung wahren. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung verurteilt wird. Die Chancengleichheit von Frauen, Männern, Diversen ist in allen Aspekten der persönlichen und beruflichen Entwicklung zu gewährleisten.

2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Kunden und Lieferanten an ihrem Arbeitsplatz hat höchste Priorität. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Beeinträchtigung der Gesundheit von Anwohnern durch Emissionen (z.B. Abwasser, Abluft, Lärm) ist auf ein Minimum zu reduzieren.

3 Ökologische Verantwortung

3.1 Umweltschutz, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Der Schutz der Umwelt, die Schonung natürlicher Ressourcen sowie ein Beitrag zur Dekarbonisierung sind für uns Voraussetzung unseres Handelns.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen und internationalen Vorschriften hinsichtlich Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Recycling einzuhalten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten die Implementierung eines angemessenen oder zertifizierten Umweltmanagementsystems (z.B. ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren, den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern und Nachhaltigkeitsaspekte in ihrer Lieferkette maßgeblich zu berücksichtigen.

3.2 Dekarbonisierung und Energieverbrauch

Es wird erwartet, dass unsere Lieferanten das Engagement zur Reduzierung von Energieverbrauch und Treibhausgasen (Dekarbonisierung) vorantreiben und die Beeinträchtigungen der Wasser-, Luft- sowie Bodenqualität auf ein unabdingbares Mindestmaß reduzieren und langfristige Strategien für einen ressourcenschonenden Umgang mit den verfügbaren und genutzten Ressourcen entwickeln. Prozesse zur Herstellung von Waren oder Dienstleistungen sollen energieeffizient und bevorzugt mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Verhaltenskodex für Lieferanten

3.3 Abfallmanagement und Recycling

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet mindestens die Regelungen und Anforderungen der nationalen und lokalen Vorschriften hinsichtlich der umweltgerechten Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen durch ein entsprechendes Abfall- und Gefahrstoffmanagement umzusetzen. Die langfristige Reduzierung von Abfällen ist hierbei anzustreben und Lösungen zur Wiederverwertung/Recycling von Abfällen (z.B. Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien) zu bevorzugen.

3.4 Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung, Tierschutz

Die Vermeidung exzessiver oder illegaler Landnutzung bilden neben dem Umweltschutz die Basis für den Erhalt der Artenvielfalt. Unsere Lieferanten sind verpflichtet mindestens die lokalen und nationalen Vorschriften einzuhalten. Im Hinblick auf die Landnutzung sind unsere Lieferanten angehalten bei der Herstellung oder dem Bezug von Produkten oder Rohstoffen, mit den Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen und diese ausschließlich aus Quellen zu beziehen, welche schädliche Bodenveränderungen und die Zerstörung natürlicher Lebensräume von Arten durch den Einsatz umweltfeindlicher Substanzen und exzessive Landnutzung ausdrücklich ausschließen.

Bei dem Einsatz tierischer Rohstoffe ist auf eine artgerechte Haltung zu achten und alle gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz sind zu erfüllen. Sofern technisch möglich, sind tierische Rohstoffe durch umweltschonende Substrate zu ersetzen.

3.5 Umgang mit kritischen Rohstoffen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, nur Rohstoffe zu verwenden, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Umweltverschmutzung oder Compliance-Verstößen beitragen.

Dabei fokussieren wir unsere Sorgfaltspflichten auf folgende Rohstoffe bzw. Prozessmaterialien mit identifizierten Umwelt- und Menschenrechtsrisiken bei der Gewinnung und Weiterverarbeitung:

Aluminium/Bauxit	Graphit (natürlich)	Magnesium	Stahl / Eisen
Chrom	Kobalt	Mangan	Wolfram
Glas/Quarzsand	Kupfer	Naturkautschuk	Zink
Gold	Lithium	Nickel	Zinn

Wir erwarten von unseren Lieferanten, sofern er kritische Rohstoffe oder Prozessmaterialien zur Herstellung seiner Güter (z. B. Bauteile) verwendet, er diese aus überprüften Quellen bezieht, und für sich und seine Vorlieferanten sicherstellt, dass die EU-Konfliktmineralien-Verordnung ((EU) 2017/821) eingehalten und durch

Verhaltenskodex für Lieferanten

geeignete Mittel (z.B. CMRT bzw. EMRT) überprüft und dokumentiert wird, so dass im Zweifelsfall darauf zurückgegriffen werden kann.

Falls ein Einsatz dieser Stoffe unvermeidbar sein sollte, müssen Sie für sich und Ihre Vorlieferanten sicherstellen, dass die EU-Konfliktmineralien-Verordnung ((EU) 2017/821) eingehalten und durch geeignete Mittel (z.B. CMRT bzw. EMRT) überprüft und dokumentiert wird, so dass im Zweifelsfall darauf zurückgegriffen werden kann.

3.6 Verbotene Stoffe

Alle Lieferanten sind verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung der für den Umgang mit verbotenen oder beschränkt zu verwendenden Stoffen gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere, aber nicht abschließend:

- (EG-)VO 1907/2006 (REACH), ChemG, ChemVerbotsV
- (EG-)VO 1272/2008, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Elektrogeräte-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS), ehemals 2002/95/EG und 2012/19/EU (WEEE), ehemals 2002/96/EG, ElektroG, ElektroStoffV
- Dodd-Frank-Act, Art. 1502

4 Ethisches Geschäftsverhalten

4.1 Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten und die geltenden Kartellgesetze einzuhalten.

4.2 Schutz vertraulicher Informationen und Datenschutz

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, vertrauliche Informationen in angemessener Weise zu schützen und nur im zulässigen Umfang zu nutzen und insbesondere nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Wir erwarten ferner, dass unsere Lieferanten individualvertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen einhalten.

4.3 Plagiate und geistiges Eigentum

Der Einsatz von gefälschten Materialien sowie Plagiaten ist untersagt. Zudem respektieren wir geistiges Eigentum und werden dieses nicht unberechtigt nutzen oder veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum das durch Patente, Urheberrechte oder Markenzeichen geschützt ist. Gleiches erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

4.4 Integrität im Geschäftsverkehr

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, jegliche Form von Korruption, Erpressung, Untreue und Unterschlagung zu verbieten, zu unterlassen und nicht zu dulden. Insbesondere dürfen Lieferanten weder Bestechungsgelder oder sonstige illegale Zahlungen anbieten oder annehmen – besonders gegenüber Amtsträgern – noch direkt oder indirekt Einladungen, Geschenke, Vorteile oder Zuwendungen außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens gewähren oder annehmen. Lieferanten dürfen ferner keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen zum persönlichen Vorteil unserer Mitarbeiter oder diesen nahestehender Personen wie deren Verwandte und Freunde anbieten oder gewähren.

4.5 Interessenkonflikte

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten uns umgehend über bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte informieren, wenn diese während der Anbahnung oder Abwicklung eines Auftrags entstehen oder erkannt werden. Interessenkonflikte sind Situationen, bei denen die persönlichen Interessen im Widerspruch zu den Interessen der belieferten Eisenmann-Gesellschaft oder ihren verbundenen Gesellschaften stehen oder stehen könnten. Private Interessen dürfen die Geschäftstätigkeit von Mitarbeitern des Lieferanten und von Eisenmann nicht beeinflussen. Geschäftsentscheidungen haben ausschließlich auf sachlichen und objektiven Erwägungen zu beruhen.

4.6 Finanzielle Verantwortung (Genauere Aufzeichnung)

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beachten und sich ihrer finanziellen Verantwortung bewusst sind. Alle Geschäftsvorgänge müssen transparent vollzogen werden und akkurat in den finanziellen Veröffentlichungen und der Buchhaltung wiedergegeben werden.

4.7 Offenlegung von Informationen

Zu veröffentlichende finanzielle und nichtfinanzielle Informationen sind nach den Standards der Industrie und den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu veröffentlichen.

4.8 Geldwäschebekämpfung

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden Vorschriften gegen Geldwäsche zu beachten. Geldwäsche bezeichnet die Verschleierung von Finanzmitteln aus illegalen Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel oder die Einschleusung von Geld aus illegalen Aktivitäten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, um Ihnen den Anschein der Legalität zu verleihen und die tatsächliche Herkunft oder die Identität des Eigentümers zu verschleiern.

Verhaltenskodex für Lieferanten

Eisenmann unterhält Geschäftsbeziehungen nur mit Geschäftspartnern, deren Geschäftstätigkeit im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften steht und deren Finanzmittel legalen Ursprung haben.

4.9 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass diese sich an alle anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze, Sanktionen und Embargos sowie Beschränkungen für den Export oder Reexport in bestimmte Bestimmungsländer halten. Ebenso an Verbote für Transaktionen, an welchen bestimmte Länder, Regionen, Organisationen oder auch Einzelpersonen beteiligt sind.

5 Umsetzung des Code of Conduct

5.1 Sicherstellung in der Lieferkette

Die Lieferanten sind verpflichtet sicherzustellen, dass die in diesem Code of Conduct dargestellten Grundsätze auch in ihrer gesamten Lieferkette eingehalten werden. Hierbei muss im Besonderen darauf geachtet werden, dass sowohl Transparenz und Zurückverfolgbarkeit über sämtliche Stakeholder einer Lieferkette (Supply Chain Mapping), als auch entsprechende Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung (Supply Chain Monitoring) installiert sind.

5.2 Überprüfung und Sanktionen

Wir behalten uns vor, bei Bedarf Kontrollen/Prüfungen oder Audits bei den Lieferanten durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu prüfen, aber auch zur Beurteilung Ihrer unternehmerischen Sozialverantwortung (CSR) und Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie.

Sollte ein Verstoß seitens Lieferanten bezüglich der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vorliegen, trägt dieser die Kosten, die durch die Prüfung entstanden sind. Die Übernahme von Pflichten oder Verantwortlichkeit durch Eisenmann ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden.

Ein Audit, kann dazu führen, dass Maßnahmen definiert und später kontrolliert werden, aber auch, dass die Eignung als Lieferant neu bewertet wird, so dass der Lieferant nur eingeschränkt einsetzbar ist oder als Lieferant temporär oder endgültig gesperrt wird.

5.3 Folgen von Verstößen gegen den Supplier Code of Conduct

Jeder Verstoß gegen die in diesem Supplier Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentlicher Verstoß des Lieferanten gegen die vertraglichen Pflichten des Lieferanten betrachtet.

Eisenmann hat das Recht, im Falle von Verstößen des Lieferanten oder eines seiner Sublieferanten gegen den Supplier Code of Conduct, entsprechende Konsequenzen zu veranlassen und insbesondere den Lieferanten auf Verstöße hinzuweisen. Sofern der Verstoß nicht behoben werden kann, innerhalb angemessener Frist nicht behoben wird oder eine Fortsetzung des Vertrags für Eisenmann unzumutbar ist, ist Eisenmann unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

Darüber hinaus ist Eisenmann nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zu kündigen, wenn der Lieferant oder einer seiner Sublieferanten Eisenmann oder einem Dritten die Ausübung der Kontrollrechte verweigert oder sie dabei behindert.

Das Recht von Eisenmann zur Geltendmachung weiterer Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes und weitergehender Schäden gleich welcher Art, bleibt hiervon unberührt.

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für sämtliche zukünftigen Verträge und Bestellungen zwischen Eisenmann und dem Lieferanten sowie für sämtliche bereits bestehenden, noch nicht vollständig abgewickelten Verträge und Bestellungen zwischen Eisenmann und dem Lieferanten. Das Kontrollrecht gilt auch für alle bereits vollständig abgewickelten Verträge und Bestellungen.

Der Eisenmann Supplier Code of Conduct gilt zugunsten sämtlicher Unternehmen von Eisenmann. Die vorstehenden Vereinbarungen unterliegen jeweils dem Recht des Ortes, in dem diejenige Eisenmann-Gesellschaft ihren Hauptgeschäftssitz hat, die jeweils Auftragsgeberin ist.

Mit Annahme unserer Bestellungen verpflichtet sich der Lieferant in Ergänzung zu den Verpflichtungen aus Liefer- oder anderen Verträgen alle Verpflichtungen aus diesem Supplier Code of Conduct einzuhalten.